

## Ihre Pflegekasse bei der AOK Bayern informiert:

Rechtsstand: 01.01.2010 (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

|  |   |                       |                       |                              |
|--|---|-----------------------|-----------------------|------------------------------|
| <b>Pflegeleistungen</b>                                  | <b>Bei Personen mit Anspruch auf Beihilfe gelten jeweils die halben Beträge.</b><br>Die andere Hälfte der Leistungen übernimmt der jeweilige Beihilfeträger.  |                       |                       |                              |
| <b>Vorversicherungszeit</b>                              | Die Vorversicherungszeit beträgt ab dem 01.07.2008 mindestens <b>zwei Jahre</b> innerhalb der Rahmenfrist von 10 Jahren.  |                       |                       |                              |
| <b>Pflegeberatung</b>                                    | Unsere Pflegeberater bieten Ihnen kostenfrei eine individuelle und neutrale Beratung, Unterstützung und Begleitung bei allen Fragen rund um die Pflege. Gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in Ihrem häuslichen Umfeld.   |                       |                       |                              |
| <b>Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)</b>        | Pflegebedürftige erhalten <b>Grundpflege</b> (beispielsweise Hilfe bei der Körperpflege und der Ernährung) und der hauswirtschaftlichen Versorgung (wie Einkaufen, Kochen, Waschen) durch Pflegekräfte der ambulanten Pflegedienste. In Abhängigkeit von der Pflegestufe werden die Kosten bis zu den nachfolgend angegebenen <b>monatlichen</b> Höchstbeträgen übernommen:   |                       |                       |                              |
|  | <b>Stufe I</b>  | <b>Stufe II</b>       | <b>Stufe III</b>      | <b>Stufe III - Härtefall</b> |
|  | 440,00 EUR  | 1.040,00 EUR          | 1.510,00 EUR          | 1.918,00 EUR                 |
| <b>Pflegegeld für eine selbst beschaffte Pflegehilfe</b> | Wird die häusliche Pflege von einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson (wie Angehörige, Nachbarn, Bekannte) übernommen, bezahlt die AOK-Pflegekasse ein Pflegegeld in Höhe von:  |                       |                       |                              |
|  | <b>Stufe I</b>  | <b>Stufe II</b>       | <b>Stufe III</b>      |                              |
|  | 225,00 EUR im Monat   | 430,00 EUR im Monat   | 685,00 EUR im Monat   |                              |
| <b>Kombinierte Leistungen</b>                            | Wird der monatliche Höchstbetrag für die Pflegesachleistungen nur zum Teil in Anspruch genommen, zahlen wir zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld. Dies gilt dann, wenn eine nicht erwerbsmäßig tätige <b>Pflegeperson</b> zur Verfügung steht.<br><br>Ein Beispiel hierzu: Stufe I. In einem Monat werden Pflegesachleistungen in Höhe von 264,00 EUR (entspricht 60 Prozent des monatlichen Höchstbetrags aus 440,00 EUR) in Anspruch genommen. Somit kann noch ein anteiliges Pflegegeld in Höhe von 90,00 EUR (entspricht 40 Prozent aus 225,00 EUR) gezahlt werden.   |                       |                       |                              |
| <b>Tages-/Nachtpflege (teilstationäre Pflege)</b>        | Kann die häusliche Pflege tagsüber oder nachts nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, tragen wir die Kosten für die Tages- oder Nachtpflege in einer zugelassenen Einrichtung. Die Aufwendungen für die pflegerische Versorgung, den Fahrdienst und die soziale Betreuung übernehmen wir bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Diese sind abhängig von der Pflegestufe und betragen:  |                       |                       |                              |
|  | <b>Stufe I</b>  | <b>Stufe II</b>       | <b>Stufe III</b>      |                              |
|  | 440,00 EUR im Monat   | 1.040,00 EUR im Monat | 1.510,00 EUR im Monat |                              |
|  | Ergänzend hierzu kann im Rahmen der Kombination mit einer Sachleistung bis zum 1,5 – fachen des Sachleistungshöchstbetrages in Anspruch genommen werden. Das ist die sogenannte „150 % Regelung“.   |                       |                       |                              |
| <b>Verhinderungspflege (Ersatzpflege)</b>                | Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Im Kalenderjahr stehen dafür <b>insgesamt</b> 1.510,00 EUR für längstens vier Wochen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderungspflege mindestens sechs Monate gepflegt hat. Die Höhe der Leistung ist davon abhängig, ob ein ambulanter Pflegedienst oder eine nicht erwerbsmäßig tätige Ersatzpflegekraft die Verhinderungspflege übernimmt. Der Anspruch kann auch für den Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung verwendet werden. |                       |                       |                              |
| <b>Kurzzeitpflege</b>                                    | Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Im Kalenderjahr stehen <b>insgesamt</b> bis zu 1.510,00 EUR für längstens vier Wochen zur Verfügung.   |                       |                       |                              |
| <b>Pflegehilfsmittel</b>                                 | Die Pflegeleistungen werden ergänzt durch die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dazu gehören beispielhaft Pflegebetten, Hausnotrufsysteme, Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel.   |                       |                       |                              |

|   |  |  |  |                              |
|---|--|--|--|------------------------------|
| <b>Umbaumaßnahmen</b>   | Zur Sicherstellung der Pflege bezuschusst die Pflegekasse der AOK Bayern Umbaumaßnahmen im <b>häuslichen</b> Wohnumfeld (wie Türverbreiterungen, Abbau von Türschwellen). Über die Höhe unserer Leistung informieren wir Sie gerne.  |  |  |                              |
| <b>Zusätzliche Betreuungsleistungen</b>   | Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf in der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an <b>allgemeiner Beaufsichtigung</b> und Betreuung gegeben ist, erhalten zusätzliche Betreuungsleistungen von bis zu 1.200,00 EUR (als Grundbetrag) und bis zu 2.400,00 EUR (erhöhter Betrag) je Kalenderjahr. Dies gilt für altersverwirrte Personen (Demenzranke), aber auch für geistig Behinderte und psychisch Kranke. Der Betrag von maximal 2.400,00 EUR ist <b>zweckgebunden</b> für bestimmte Betreuungsangebote zur Entlastung der pflegenden Angehörigen einzusetzen. Erstmals haben auch Personen mit der sogenannten Pflegestufe „0“ (das bedeutet mit einem Pflegebedarf unterhalb der Eingangsvoraussetzungen der Pflegestufe I) einen Leistungsanspruch. |  |  |                              |
| <b>Vollstationäre Pflege</b>  | Wir übernehmen die Kosten für die pflegerische Versorgung und die soziale Betreuung in zugelassenen vollstationären Einrichtungen (Pflegeheimen). Voraussetzung ist, dass häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich sind oder wegen der Besonderheiten des Einzel-falls nicht in Betracht kommen. Dann werden grundsätzlich 75 Prozent des Heimentgelts bezahlt. Unsere Leistung darf aber in der jeweiligen Pflegestufe die nachfolgend angegebenen monatlichen Höchstbeträge nicht übersteigen:   |  |  |                              |
|   | <b>Stufe I</b>   | <b>Stufe II</b>  | <b>Stufe III</b>   | <b>Stufe III - Härtefall</b> |
|   | 1.023,00 EUR   | 1.279,00 EUR   | 1.510,00 EUR   | 1.825,00 EUR                 |
| <b>Leistungen für die Pflegepersonen</b>  | Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse der AOK Bayern für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Über die Voraussetzungen und die Höhe unserer Leistung beraten wir Sie gerne.   |  |  |                              |
| <b>Pflegekurse</b>  | Nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (wie Angehörigen, Nachbarn, Bekannten) bieten wir kostenlose Pflegekurse an. Über Termine und Veranstaltungsorte informieren wir gerne.  |  |  |                              |
| <b>Kurze Übersicht der Pflegestufen</b>   |  |  |  |                              |
| <b>Erheblich pflegebedürftig</b>  | <b>Schwerpflegebedürftig</b>   | <b>Schwerstpflegebedürftig</b>   | <b>Schwerstpflegebedürftig</b>   |                              |
| <b>Stufe I</b>  | <b>Stufe II</b>  | <b>Stufe III</b>   | <b>Stufe III - Härtefall</b>   |                              |
| Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.  | Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.   | Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. | Personen, bei denen ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn:  |                              |
| Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand hierfür mindestens 90 Minuten betragen. Davon müssen auf die <b>Grundpflege mindestens 46 Minuten</b> entfallen.  | Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand hierfür mindestens drei Stunden betragen. Davon müssen auf die <b>Grundpflege mindestens zwei Stunden</b> entfallen.   | Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand hierfür mindestens fünf Stunden betragen. Davon müssen auf die <b>Grundpflege mindestens vier Stunden</b> entfallen.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens <b>sechs</b> Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist</li> <li><b>oder</b></li> <li>– die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann. Das bedeutet, dass wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und nachts neben einer professionellen Pflegekraft mindestens eine weitere Pflegeperson, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (beispielsweise Angehörige), tätig werden muss.</li> </ul> |                              |
| Die Einstufung hängt von Maß und Dauer des Hilfebedarfs ab. Wer ausschließlich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, ist <b>nicht pflegebedürftig</b> im Sinne der Pflegeversicherung. Bei <b>Kindern</b> ist der zusätzliche Hilfebedarf eines kranken oder behinderten Kindes gegenüber einem gleichaltrigen und gesunden Kind maßgebend. |  |  |  |                              |